

STUDIENPLAN

FÜR DAS MASTERSTUDIUM SOCIO-ECOLOGICAL ECONOMICS AND POLICY

AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 18.05.2011 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 10.05.2011 über den Studienplan für das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy genehmigt.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten, um globale Herausforderungen wie Klimawandel, Biodiversitätsverlust, Alterung der Bevölkerung und Bildung für Entwicklung mittels sozio-ökonomischer Konzepte und quantitativen und qualitativen Methoden zu analysieren und daraus Politikempfehlungen abzuleiten.

Aufbauend auf und ergänzend zu einem sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen relevanten Bachelor- oder Diplomstudium bietet das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy eine wissenschaftlich fundierte Qualifizierung verbunden mit einer berufsorientierten Spezialisierung im Bereich nachhaltiger Entwicklung.

Demgemäß richtet sich das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy insbesondere an Studierende,

- die neben einem unmittelbar praktischen Qualifikationsprofil auch ein methodisch-wissenschaftliches Profil erwerben wollen, das sie für die Übernahme von Spezial- und Führungsaufgaben in verschiedenen Bereichen der Politik und des Managements von sozio-ökologischen Transitionen befähigt, z.B. Risikoanalysen im sozialen und Umweltbereich, Nachhaltigkeitsbewertungen auf unternehmerischer, regionaler und nationaler Ebene, Ausgestaltung sozial-, umwelt- und bildungspolitischer Instrumente, Design und Begleitung partizipativer Nachhaltigkeitsprozesse;
- die Vorqualifikationen für weitere wissenschaftliche Qualifikationsstufen (PhD-Studium, Doktoratsstudium) erwerben wollen, z.B. (zukünftige) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten oder anderen Forschungsinstitutionen.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Socio-Ecological Economics and Policy sind bestens auf eine Laufbahn als sozio-ökonomisch gebildete Fachkräfte im Nachhaltigkeitsbereich oder auf eine entsprechende wissenschaftliche Laufbahn vorbereitet. Nach Abschluss dieses Masterstudiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- Problemstellungen sozio-ökologischer Transition und damit einhergehende Herausforderungen für die Politik ganzheitlich zu erfassen und mittels geeigneter Modelle und quantitativer und qualitativer Methoden zu analysieren;
- relevante Informationen aus der einschlägigen wissenschaftlichen und praxisnahen Fachliteratur und sozio-ökonomischen Informationssystemen zu gewinnen und kritisch-reflexiv zu verwenden;
- Politik- und Managementprozesse durch geeignete Designs und Fähigkeiten auch in konfliktgeladenen Situationen konstruktiv zu unterstützen,
- sich in Teams einzubringen und aktiv an Problemlösungsprozessen teilzuhaben;
- gegebenenfalls ihre inhaltlichen und methodischen Fachkenntnisse im Rahmen eines einschlägigen PhD Studiums zu vertiefen.

§ 2 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Die Zulassung zum Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy wird durch ein Aufnahmeverfahren gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 geregelt.

§ 3 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS

(1) Das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 44 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Socio-Ecological Economics and Policy.

(3) Das Masterstudium Socio-Ecological Economics and Policy wird zur Gänze in englischer Sprache angeboten.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im Masterstudium sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>Introductory Courses (16 ECTS):</i>			
Contemporary policy challenges	8	4	PI
Methodology for interdisciplinary research	8	4	PI

<i>Theory Courses (24 ECTS):</i>			
Growth, wellbeing and development	8	4	PI
International institutions, governance and policy evaluation	8	4	PI
Actors, behaviours and decision processes	8	4	PI
<i>Methods courses (20 ECTS)</i>			
Quantitative and qualitative methods 1	10	4	PI
Quantitative and qualitative methods 2	10	4	PI
<i>Research courses (10 ECTS)</i>			
Advanced research methods	5	2	PI
Research seminar	5	2	PI

(2) Im Rahmen des Masterstudiums Socio-Ecological Economics and Policy sind zusätzlich zwei der folgenden Vertiefungsfächer im Umfang von je 15 ECTS-Anrechnungspunkten und 6 Semesterstunden, bestehend aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, zu absolvieren:

1. Environmental Change and Policy
2. Population, Human Capital and Policy
3. Globalisation and Multi-Level Policy
4. Globalisation and Social Policy

(3) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre legt in Absprache mit der zuständigen Programmleiterin oder dem zuständigen Programmdirektor das konkrete Lehrveranstaltungsangebot der Vertiefungsfächer im Hinblick auf curriculare Angelegenheiten fest und legt es der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und dieses stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen. Im Falle von Änderungen legt die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre – um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfungen oder ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen – angemessene Übergangsregelungen fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und stattdessen selbst Übergangsregelungen festlegen.

§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Socio-Ecological Economics and Policy setzt voraus, dass zumindest drei der vier Lehrveranstaltungen des ersten Semesters positiv absolviert wurden.

§ 7 Studium im Ausland

Bei der Prüfung des Studienprogrammes für ein geplantes Auslandsstudium ist im Vorausbescheidverfahren darauf zu achten, dass die an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums Socio-Ecological Economics and Policy sinnvoll erscheinen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Jede bzw. jeder Studierende hat eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (2) Die Studierenden haben mit der Masterarbeit die Befähigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Themen mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbstständig zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der in § 5 Abs 1 und 2 genannten Fächer zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

§ 9 Abschluss des Masterstudiums

Nach der positiven Beurteilung aller Prüfungen und der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Socio-Ecological Economics and Policy auszustellen.

§ 10 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Socio-Ecological Economics and Policy wird der akademische Grad „Master of Science (WU)“, abgekürzt „MSc (WU)“, verliehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2012 in Kraft.